

Q&A Coronavirus, Teil V

Stand: 24.9.2020

COVID-19-TESTS DURCH VERTRAGS- ÄRZTINNEN UND VERTRAGSÄRZTE

? Patientinnen und Patienten fordern einen COVID-19-Test von mir – wie gehe ich vor?

In der Sitzung des Nationalrates vom 23. September 2020 wurde unter anderem eine Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (kurz ASVG) beschlossen. Diese Novelle, die ohne die übliche vorherige Gesetzesbegutachtung, im Nationalrat zur Abstimmung gebracht wurde, sieht unter anderem die Möglichkeit zur Durchführung von COVID-19-Tests durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie selbständige Vertragsambulatorien für Labormedizin während der Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie vor. Wichtig in diesem Zusammenhang sind folgende gesetzliche Rahmenbedingungen:

- Freiwilligkeit zur Durchführung der Tests
 - Probenentnahme sowohl durch Vertragsärzte für Allgemeinmedizin als auch durch Vertragsfachärzte
 - Auswertung der Probe entsprechend der berufsrechtlichen Bestimmungen (Sonderfachbeschränkung) durch Labormediziner, Mikrobiologen-Hygieniker sowie Pathologen
 - Bezahlung eines pauschalen Honorars durch den Krankenversicherungsträger für die Durchführung des Tests
 - Zuzahlungen durch Patienten nicht erlaubt
- Nähere Bestimmungen über die Durchführung des COVID-19-Tests, insbesondere über die konkreten Voraussetzungen, die Art der Tests, sowie die Höhe der Honorare für die erbrachten Leistungen sind durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz noch im Detail festzulegen.

Wir empfehlen Patientinnen und Patienten, die derartige Tests auf Kosten der Krankenversicherungsträger bereits jetzt bei Ihnen in der Ordination verlangen, dahingehend zu informieren, dass erst die nähere Ausgestaltung des Gesetzes, mittels oben genannter Verordnung, abgewartet werden muss, bis diese Tests tatsächlich durchgeführt werden können.

COVID-19-RISIKOATTESTE

? Wie lange können COVID-19-Risikoatteste ausgestellt werden?

Die Möglichkeit der Ausstellung von Risikoattesten im Zusammenhang mit COVID-19 (Freistellungen nach § 735 Abs 3 ASVG und § 258 Abs 3 B-KUVG) wurde bis 31. Dezember 2020 verlängert. Bereits ausgestellte Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Aktuelle Informationen zur COVID-19-Situation entnehmen Sie bitte dem Newsletter „Ärztammer Aktuell“ bzw. der kompilierten Newsletter-Fassung auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich unter www.aekoee.at/coronavirus.

FINANZIELLES

? Ich habe eine Investition in meine Arztpraxis vor. Soll ich noch heuer investieren?

Eine Investition empfiehlt sich, denn für dieses Jahr hat die Regierung die COVID-19-Investitionsprämie konzipiert. Die Abwicklung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Die Richtlinie und weitere Informationen sind auf der Webseite www.aws.at abrufbar.

? Was wird gefördert?

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen selbstständig tätiger Ärztinnen und Ärzte, die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 investiert haben. Die erste Maßnahme (z. B. Bestellung) zur Investition muss zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021 gesetzt werden.

? Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderungshöhe beträgt generell sieben Prozent der förderfähigen Investitionen und 14 Prozent für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit. Die genauen Details finden Sie auf der Webseite der Austria Wirtschaftsservice GmbH.

? Wie kann der Zuschuss beantragt werden?

Die Antragstellung für die COVID-19-Investitionsprämie kann ausschließlich auf der Online-Plattform [aws Fördermanager](http://aws.fördermanager) erfolgen. Eine Einreichung in Papierform, per E-Mail oder über andere Wege ist nicht möglich.

ALLGEMEINES

? Wie ist bei AU-Meldungen von PatientInnen, bei denen ein COVID-19-Verdacht besteht, vorzugehen?

Seitens der ÖGK wurde einseitig mit 31. August 2020 die grundsätzliche Möglichkeit der „telefonischen Krankschreibung“ beendet. Ab sofort besteht die Möglichkeit zur „telefonischen Krankschreibung“ nur mehr eingeschränkt auf COVID-19-Verdachtsfälle. Personen, die im Sinne der Definition des Gesundheitsministeriums ein COVID-19-Verdachtsfall sind und die – unabhängig von der weiterhin geltenden Empfehlung, bei 1450 anzurufen – deswegen in Ihrer Ordination anrufen, können bis zum 31. Dezember 2020 unter bestimmten Bedingungen ohne persönlichen Ordinationsbesuch auf Basis der telemedizinischen Abklärung der Arbeitsunfähigkeit des Patienten krankgeschrieben werden. Die genauen Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der ÖGK unter www.aekoee.at/niedergelassen/kassenaerzte/rundschreiben-oegk.